

# Ordnung

## über die Erstattung von Entgelt für Ersatzbetreuung (Ersatzbetreuungsentgeltverordnung – BEO)

### Präambel

Das StudentInnenparlament hat am 19. April 2007 auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993, in der Fassung der Änderung vom 27. April 1998 folgende Satzung als vorbildliche Umsetzung von § 12 Abs. 3 der Frauenförderrichtlinien der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen:

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Entgelt, das für eine Ersatzbetreuung von Kindern unter 14 Jahren sowie von pflegebedürftigen Angehörigen von Mitgliedern gewählter oder diesen gleichgestellten Organe der StudentInnenschaft während deren Teilnahme an Sitzungen anfällt. Sie gilt weiterhin für Mitglieder der StudentInnenschaft, die sich in einem Arbeitsverhältnis mit ihr befinden, aus dem sich Anwesenheitspflichten auf Fortbildungen und Versammlungen im Rahmen der Diensttätigkeit ergeben.

### § 2 Erstattungs berechtigte

(1) Erstattungs berechtigt sind Amts- und MandatsträgerInnen gewählter Organe der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin gilt entsprechend. Soweit sie Mitglied von Fachschafts räten sind, besteht eine Erstattungs berechtigung nur, soweit die für die Fachschaft finanz wirksamen Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss des Fachschafts rates bestätigt wurden. Die Bestätigung ist dem Finanzreferat anzuzeigen. Anerkannte Fachschaftsinitiativen gem. § 26 der Finanzordnung stehen gewählten Organen im Rahmen dieser Ordnung gleich.

(2) MandatsträgerInnen nach Abs. 1 sind die gewählten Mitglieder des StudentInnenparlaments (StuPa) sowie deren StellvertreterInnen.

(3) AmtsträgerInnen nach Abs. 1 sind:

1. die vom StuPa gewählten ReferentInnen des ReferentInnenrats sowie deren StellvertreterInnen,
2. die vom StuPa bestätigten ReferentInnen Besonderer Referate sowie deren StellvertreterInnen,
3. die von der Fachschaft gewählten Fachschafts rätInnen,
4. die aktiven Mitglieder von Fachschaftsinitiativen, die nach Abs. 1 Satz 3 Fachschafts rätInnen gleichgestellt sind, **sofern deren aktive Mitgliedschaft durch das Referat für Fachschafts koordination bescheinigt wurde**

### § 3 Erstattungsanspruch

(1) Berechtigte können einen Erstattungsanspruch nur für die Betreuung folgender Personen geltend machen:

1. Kinder unter 14 Jahren, für die sie das Sorgerecht haben,
2. nahe Angehörige, die pflegebedürftig sind,
3. in begründeten Härtefällen für weitere Personen, für welche die Berechtigten eine besondere Sorgeverpflichtung haben.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung besteht für die Ersatzbetreuung, die notwendig wird, weil die/der Berechtigte nach 18:00 Uhr oder am Wochenende an abrechnungsfähigen Sitzungen teilnimmt. Grundsätzlich ist die/der Berechtigte verpflichtet, Möglichkeiten einer kostenlosen Ersatzbetreuung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn von der StudentInnenschaft für die Dauer der Sitzung bereits eine angemessene Ersatzbetreuung bereitgestellt wird.

(3) Unter der Woche wird der Aufwand für die Zeit ab 18:00 Uhr für die Dauer der Teilnahme, spätestens aber bis zum Ende der Sitzung erstattet sowie einer weiteren Stunde, die für die Heimfahrt

angerechnet wird. Am Wochenende wird der Aufwand für die gesamte Dauer der Teilnahme zzgl. bis zu 2 Stunden für Hin- und Rückfahrt, soweit nicht eine längere Fahrzeit im Einzelfall erforderlich ist, erstattet.

(4) Abrechnungsfähige Sitzungen sind:

1. für MandatsträgerInnen solche Sitzungen von Organen, denen sie als Mitglied angehören; für deren StellvertreterInnen, wenn diese in der abzurechnenden Sitzung das Mandat ausüben;
2. für AmtsträgerInnen solche Sitzungen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als AmtsträgerInnen teilnehmen;
3. für Angestellte der StudentInnenschaft im Rahmen ihrer Diensttätigkeit für Fort- und Weiterbildungen sowie für Dienstversammlungen;
4. für Mitglieder der StudentInnenschaft, die bei ihr in einem sonstigen Arbeitsverhältnis stehen, für Fortbildungen und die Teilnahme an Plena, sofern diese nicht wesentlicher Teil ihrer Diensttätigkeit sind.

#### **§ 4 Erstattungshöhe / Festsetzungermächtigung**

(1) Für Aufwendungen zur Ersatzbetreuung werden je abrechnungsfähiger Stunde **10,00 Euro** als Aufwandsentschädigung erstattet.

(2) Der ReferentInnenrat entscheidet über die Angleichung der nach Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung an die allgemeine Teuerungsrate.

#### **§ 5 Antragstellung**

(1) Eine Aufwandsentschädigung für Ersatzbetreuung wird nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist beim Finanzreferat zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits vorgelegt wurden:

- die Immatrikulationsbescheinigung,
- die Geburtsurkunde des Kindes oder ein Äquivalent bzw. eine Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der betreuten Person,
- eine Anwesenheitsbescheinigung für die abzurechnende Sitzung,
- **ein Nachweis in Form eines Beleges über die Aufwendungen, die für die Betreuung**

**iner in § 3 Abs. 1 genannten Person während der Zeit der abzurechnenden Sitzung durch den/die AntragstellerIn getätigt wurden**

(3) Über den Erstattungsanspruch entscheidet das Finanzreferat. Widersprüche gegen Entscheidungen des Finanzreferats werden vom ReferentInnenrat (RefRat) entschieden.

#### **§ 6 Haushaltsrechtliche Zuordnung**

(1) Erstattungsleistungen an Amts- und MandatsträgerInnen werden aus dem Haushalt des StudentInnenparlaments gezahlt, und zwar:

1. für Mitglieder des StudentInnenparlaments aus dem Budget des StuPa,
2. für Mitglieder des ReferentInnenrats aus dem Budget des RefRat,
3. für Mitglieder von Fachschaftsräten bzw. ihnen gleichgestellten -initiativen aus deren jeweiligem Budget. Übersteigt die zu gewährende Leistung den Finanzrahmen des Fachschaftsbudgets und wird dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gefährdet, kann im Einzelfall eine Zahlung aus dem Budget des StudentInnenparlaments gewährt werden.

(2) Erstattungsleistungen an Angestellte nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 oder sonstige MitarbeiterInnen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden aus dem Haushalt bzw. – soweit vorhanden – aus dem Budget gezahlt, aus dem auch ihr Gehalt gezahlt wird.

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

